

Inhalt:

1. Keine Löschung persönlicher Daten aus dem Vereinsregister
2. Umsatzsteuer und Umsatzsteuerbefreiungen für Mitgliedsbeiträge
3. Zuschuss für Sportanlagenbau ist regelmäßig nicht umsatzsteuerpflichtig

1. Keine Löschung persönlicher Daten aus dem Vereinsregister

Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder bleiben im chronologischen Auszug des Vereinsregisters eingetragen. Ein Anspruch auf Löschung ihrer persönlichen Daten besteht nicht.

Ausgeschiedene Vorstandmitglieder sind weiter im chronologischen Auszug des Vereinsregisters vermerkt – unter Nennung des vollständigen Namens und Geburtsdatums. Einen datenschutzrechtlichen Anspruch auf Löschung dieser persönlichen Daten besteht nicht.

So beschied das Oberlandesgericht (OLG) Köln die Forderung eines ehemaligen Vorstandsmitglieds, dass die Angabe seines Geburtsdatums und die Dauer seiner Vorstandstätigkeit nicht mehr voraussetzungslos über das Internet verfügbar gemacht werden soll (Beschluss vom 3.05.2023, 2 Wx 56/23).

Ein Widerspruchsrecht gegen die Eintragungen bestünde nicht. Die vorhandenen Eintragungen würden den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Eine eindeutige Identifizierung der Vorstandmitglieder im Vereinsregister sei erforderlich.

Es gebe – so das OLG – für die Löschung der Daten keine Rechtsgrundlage. Ein Löschungsanspruch zugunsten ergebe sich nicht aus Art. 17 Abs. 1, Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Denn diese Bestimmungen gelten gemäß Art. 17 Abs. 3b) DSGVO nicht, soweit die Datenverarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, notwendig ist. Das aber ist nach aus § 387 Abs. 2 FamFG rechtlich erforderlich. Ein Widerspruchsrecht dagegen gibt es nicht, da die Daten im Register und den Registerakten zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse gespeichert werden.

Die Eintragung des Geburtsdatums (und des ehemaligen Wohnortes) des Beteiligten in das Vereinsregister und die Löschung des Beteiligten durch bloße „Rötung“ nach dem Ausscheiden als Vorstandmitglied – so das OLG – verstößt auch nicht gegen europäisches Recht.

Aus dem Register muss nicht nur die jeweils aktuelle Situation – z.B. bezüglich der Vertretungsbefugnisse – ersichtlich sein, sondern auch die früher bestehenden Vertretungsbefugnisse, weil diese im Hinblick auf die Wirksamkeit von Eintragungen, Satzungsänderungen oder abgeschlossenen Rechtsgeschäften auch deutlich später noch von erheblicher Bedeutung sein können.

2. Umsatzsteuer und Umsatzsteuerbefreiung für Mitgliedsbeiträge

Sportvereine können ihre Mitgliedsbeiträge der Umsatzsteuer unterwerfen, um so den Vorsteuerabzug aus dem Bau und der Unterhaltung von Sportanlagen möglich zu machen. Dabei müssen sie aber beachten, dass für Mitgliedsbeiträge – mindestens teilweise – die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 22b UStG gelten kann.

Das stellt das Finanzgericht Niedersachsen in einem aktuellen Urteil klar (10.01.2023, 11 K 147/22).

Ein Breitensportverein wollte die Vorsteuerbeträge aus der Errichtung eines Kunstrasen-Fußballplatzes geltend machen. Er nutzte den Platz unter anderem für Spiele der 1. Herrenmannschaft, bei denen er umsatzsteuerpflichtige Eintrittsgelder erzielte. Nach der Fertigstellung sollte der Platz ausschließlich durch den Verein genutzt werden. Eine umsatzsteuerpflichtige Vermietung erfolgt also nicht. Um den Vorsteuerabzug zu ermöglichen, erhob der Verein auf seine Mitgliedsbeiträge Umsatzsteuer – mit dem ermäßigten Steuersatz (7%).

Die Rechnung ging allerdings nicht auf. Nach § 4 Nr. 22b UStG sind Mitgliedsbeiträge umsatzsteuerbefreit, soweit sie darauf entfallen, dass der Verein seinen Mitgliedern die Teilnahme am Training und an Punkt- sowie Testspielen ermöglicht. Seine Mitgliedsbeiträge sind zwar Entgelte für seine steuerbaren Leistungen. Diese Leistungen sind aber nach § 4 Nr. 22b UStG steuerfrei und schließen daher insoweit den Vorsteuerabzug aus.

Diese Steuerbefreiung erfasst organisatorische Maßnahmen eines Sportvereins, die es aktiven Sportlern ermöglichen, Sport zu treiben, wobei eine bestimmte Organisationsform oder -struktur nicht vorgegeben ist.

Die geltend gemachten Vorsteuerbeträge sind nur deswegen abzugsfähig, soweit der Verein den Kunstrasenplatz für die Punktspiele der 1. Herrenmannschaft, aus denen steuerpflichtige Eintrittsgelder erzielt werden, nutzt.

Das Urteil des Finanzgericht Niedersachsen zeigt, dass die Besteuerung der Mitgliedsbeiträge nur in bestimmten Fällen einen nennenswerten Vorsteuerabzug ermöglicht. Das ist vor allem dann der Fall, wenn die Leistungen an die Mitglieder in der bloßen Überlassung von Sportanlagen bestehen. Hier liegt keine sportliche Veranstaltung vor und damit keine Steuerbefreiung.

Hinweis: Die Rechtsprechung hat die Anforderungen an eine sportliche Veranstaltung nach § 4 Nr. 22b UStG sehr niedrig angesetzt. Bereits eine Aufsicht über den Sport- oder Trainingsbetrieb kann den dafür erforderlichen organisatorischen Rahmen liefern (Finanzgericht München, 29.01.2015, 14 K 1553/12).

3. Zuschuss für Sportanlagenbau ist regelmäßig nicht umsatzsteuerpflichtig

Zahlt eine Gemeinde an einen Sportverein einen Zuschuss für die Errichtung von Sportanlagen auf einem gemeindeeigenen Grundstück, handelt es sich dabei grundsätzlich um einen echten – nicht steuerbaren – Zuschuss. Das gilt auch, wenn die Sportanlage – als Teil des Grundstücks – an die Gemeinde zurückfällt, wenn der Nutzungsvertrag endet (Finanzgericht Niedersachsen, 10.01.2023, 11 K 147/22).

Das Finanzgericht (FG) sah hier einen echten – nicht steuerbaren – Zuschuss. Die Begründung:

- Es bestand kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Leistung (Zuschuss) und Entgelt (letztendlicher Überlassung der Anlage). Es fehlte also an der Entgeltlichkeit.
- Die Zahlung diente lediglich der Förderung der Tätigkeit des Zahlungsempfängers allgemein und stand deshalb nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Leistung.
- Der Verein war auch nicht verpflichtet, konkrete Sportangebote vorzuhalten. Er schuf mit der Errichtung des Kunstrasenplatzes lediglich für sich selbst die Möglichkeit, sein Sportangebot aufrechterhalten zu können.

Daran – so das FG – ändert weder die Dauer der Nutzungsüberlassung etwas noch die Tatsache, dass das Grundstück im Eigentum der Gemeinde stand.

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl